

Satzung
über die Form der öffentlichen Bekanntmachung des Landkreises Tübingen
vom 15.11.2017
(Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung hat der Kreistag des Landkreises Tübingen am 15.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse des Landkreises Tübingen (www.kreis-tuebingen.de) unter der Rubrik *Bekanntmachungen*, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Vollständige Satzungen sind unter www.kreis-tuebingen.de unter der Rubrik *Bekanntmachungen/Kreisrecht* einsehbar. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können bei der Kreistagsgeschäftsstelle während der Sprechzeiten des Landratsamts Tübingen kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrucke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.
- (3) Sofern eine Internetbekanntmachung gem. Abs. 1 aufgrund gesetzlicher Regelungen nicht möglich sein sollte, erfolgt die Bekanntmachung durch Einrücken in alle Lokalausgaben der Tageszeitungen „Schwäbisches Tagblatt“ und „Schwarzwälder Bote“ für den Bereich des Landkreises Tübingen. Bei verschiedenen Erscheinungstagen der in Satz 1 genannten Tageszeitungen ist für die öffentliche Bekanntmachung der letzte Erscheinungstag maßgebend.

§ 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. April 2018 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung des Landkreises vom 10. Januar 1973 in der Fassung vom 15. Dezember 1983 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Tübingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tübingen, den 15.11.2017

Joachim Walter
Landrat